



**Antworten der Parteien auf die
Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2013**

Antworten der Parteien auf die

WAHLPRÜFSTEINE ZUR BUNDESTAGSWAHL 2013

Der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) hat am 7. August 2013 seine Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl am 22. September 2013 an die Spitzen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie die Piratenpartei verschickt und um Antworten gebeten. Diese liegen nun vor.

Als eine Interessenvertretung konfessionsfreier Menschen und als Weltanschauungsgemeinschaft von Humanistinnen und Humanisten in Deutschland ist uns die Selbstbestimmung vom Lebensanfang bis zum Lebensende besonders wichtig, wir wollen Freiheit in sozialer Verantwortung. Schwerpunkte setzen wir bei der von unserem Grundgesetz vorgeschriebenen Trennung von staatlichen und religiösen Institutionen sowie der Gleichbehandlung und öffentlichen Einbeziehung konfessionsfreier und nichtreligiöser Menschen. Einen ethisch bildenden Pflichtunterricht, in dem Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem konfessionellem Hintergrund ein Gespür für gemeinsame Fragen entwickeln und in einen gemeinsamen Dialog kommen, beurteilen wir als unverzichtbar für eine pluralistische Gesellschaft. Wir fordern die Entwicklung eines zeitgemäßen Weltanschauungs- und Religionsverfassungsrechts.

Unsere Themen im Einzelnen:

- 1. Ablösung historischer Staatsleistungen**
- 2. Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**
- 3. Abschaffung des staatlichen Kirchensteuereinzugs**
- 4. Ausnahmeregelungen im Arbeitsrecht**
- 5. Ethik für alle, Religions- und Weltanschauungsunterricht als freiwilliges Zusatzangebot**
- 6. Gleichbehandlung bei universitären Ausbildungsgängen**
- 7. Einbezug nichtreligiöser Menschen in die öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur**
- 8. Neutralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**
- 9. Nichtreligiöse Konfliktberatung in der Bundeswehr**
- 10. Selbstbestimmung schwangerer Frauen**
- 11. Selbstbestimmung am Lebensende**
- 12. Abschaffung des Strafgesetzbuchparagrafen 166**

Die Reihenfolge der Antworten bestimmt sich nach Eingangsdatum, zuerst eingegangene Antworten werden zuerst aufgeführt.

1. Ablösung historischer Staatsleistungen

Unser Grundgesetz verlangt eine Trennung zwischen Staat und Kirche. Die politische Realität zeigt, dass diese noch nicht in allen Bereichen erfolgt ist.

Wir wollen wissen:

Wie stehen Sie zu der Forderung, das Gebot des Grundgesetzes konsequent und umfassend durchzusetzen und dabei den Verfassungsauftrag „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst“ (Artikel 138, Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz) endlich zu verwirklichen?

ANTWORT | DIE LINKE

DIE LINKE will den seit 1919 bestehenden Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen endlich umsetzen. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat deshalb im vergangenen Jahr dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch ein Bundesgesetz regeln soll. Dieser wurde von den anderen Fraktionen allerdings abgelehnt. Die Partei DIE LINKE wird sich jedoch auf Bundes- wie Länderebene weiterhin dafür einsetzen, dass der Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen endlich umgesetzt wird.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir GRÜNE wollen auf Bund-Länder-Ebene einen Prozess initiieren, der die vom Grundgesetz geforderten Grundsätze der Ablösung der altrechtlichen Staatsleistungen aufstellt. Darüber werden wir mit den betroffenen Religionsgemeinschaften verhandeln.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Die Piratenpartei möchte eine tatsächliche weltanschauliche Neutralität des Staates durchsetzen. Ein säkularer Staat erfordert die strikte Trennung von religiösen und staatlichen Belangen; finanzielle und strukturelle Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften, etwa im Rahmen finanzieller Alimentierung, sind höchst fragwürdig und daher abzubauen.

Dazu muss der Bundestag eine Rechtsgrundlage schaffen, die den Ländern vorgibt, bestehende Zahlungsverpflichtungen zu beenden und es verbietet, neue Zahlungsverpflichtungen einzugehen. Das Auflösen der bestehenden Verträge muss dabei auch ohne Zustimmung der Religionsgemeinschaften möglich sein. Ebenso muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es den Kommunen ermöglicht, finanzielle Verpflichtungen beispielsweise so genannte Reichtnisse oder Kirchenbaulasten einseitig aufzukündigen.

ANTWORT | CDU/CSU

Einer bundesweiten Regelung, Staatsleistungen abzulösen, stehen die vollkommen unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern entgegen. Innerhalb der bestehenden Spielräume konnten in einigen Bundesländern aber bereits einzelne Staatsleistungen einvernehmlich mit den Kirchen abgelöst werden. Wir begrüßen es, wenn diese Möglichkeit weiter genutzt wird.

Forderungen, bereits erbrachte Zahlungen als ausreichende „Tilgung“ und damit als Ablösung zu betrachten, gehen in die Irre. Die bisher erbrachten Leistungen sind zum Beispiel als Entschädigungen für entstandene Nutzungsmöglichkeiten enteigneten Eigentums zu verstehen. Sie können daher nicht als Ablösesumme aufgefasst werden.

ANTWORT | FDP

Vor allem als Ausgleich für Säkularisationen in früheren Jahrhunderten erhalten einzelne Religionsgemeinschaften regelmäßige Staatsleistungen. Im Wissen um den entschädigungsartigen Charakter der Staatsleistungen unterscheiden wir diese von Subventionen, die sinnvoll beispielsweise zur Förderung sozialer Aktivitäten der Religionsgemeinschaften gewährt werden. Den grundgesetzlichen Auftrag zur Ablösung der Staatsleistungen nehmen wir ernst und verlieren ihn bei allen verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten nicht aus den Augen. Dabei sind wir der Überzeugung, dass die Ablösung nur im Konsens mit den Religionsgemeinschaften gelingen kann, wie dies z. B. unsere Bemühungen in Hessen gezeigt haben.

ANTWORT | SPD

Die SPD bejaht das kooperative Verhältnis zwischen Staat und Kirchen und Religionsgemeinschaften, wie es das Grundgesetz vorsieht, wie es die SPD in ihren Grundsatzprogrammen seit Godesberg 1959 vertritt und zuletzt auch im Grundsatzprogramm von Hamburg 2007 bestätigt hat. Dies hat sich in der Praxis unseres Landes und im vertrauensvollen Miteinander zwischen Staat und Kirchen über Jahrzehnte bewährt.

Wir Sozialdemokraten stehen zu den grundgesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen. Dennoch bedürfen die zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Kirchen vertraglich und rechtsgültig vereinbarten Staatsleistungen in einzelnen Bereichen durchaus einer Prüfung.

SPD-Expertinnen und Experten aus Bundestagsfraktion und Partei sind daher schon geraume Zeit in entsprechenden Fachgesprächen mit Kirchenvertretern und Wissenschaftlern zu diesen Themen. Dies ist jedoch ein langwieriger Diskussionsprozess, der Bund, Länder und Kommunen einbezieht und einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens erfordert.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

2. Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Unser Grundgesetz geht in Art. 140 GG i.V.m. 137 WRV Abs. 7 von der Gleichberechtigung und staatlichen Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus. In der politischen Realität aber sehen wir in weiten Bereichen eine Bevorzugung der christlichen Kirchen, bis hinein ins Arbeitsrecht. Die christlichen Kirchen wollen noch stärkere „Prägekraft“ auf den Staat ausüben. Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass es keine Privilegierung bestimmter Bekenntnisse und keine Ausgrenzung Andersgläubiger geben darf.

Wir wollen wissen:

- a. Für welche Position werden Sie sich im Deutschen Bundestag einsetzen?
- b. Sind Sie für Gespräche der staatlichen Repräsentanten mit Organisationen der Konfessionsfreien über deren Interessen und Belange auf eine Weise, wie dies bisher mit den Kirchen erfolgt?
- c. Werden Sie dafür eintreten, dass die Ansprüche einer viel beschworenen christlichen „Leitkultur“ für alle Menschen in unserer Gesellschaft ohne Rücksicht auf ihre eigenen Bekenntnisse und Traditionen, zurückgewiesen werden?

ANTWORT | DIE LINKE

a. DIE LINKE tritt für die konsequente Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein - gerade im Interesse der Religionsfreiheit. Eine freie Religionsausübung ist aber nur dann möglich, wenn sich der Staat und seine Vertreter in Glaubensfragen neutral verhalten und jeden Eindruck der Bevorzugung einer Religion vermeiden: Auch das garantiert unsere Verfassung, in der sich der Staat zur religiös weltanschaulichen Neutralität verpflichtet hat. Staatliche Neutralität und eine klare Trennung von Staat und Kirche ist für uns die Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Gläubigen und Nichtgläubigen.

b. Ja.

c. In einer immer enger zusammenwachsenden Gesellschaft mit einer Vielzahl verschiedener Glaubensrichtungen und Weltanschauungen ist die Gleichbehandlung aller Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben. Vor diesem Hintergrund ist der Gedanke einer „christlichen Leitkultur“, die für alle verbindlich sein soll, nicht nur für die konsequente Gleichbehandlung aller Gläubigen sowie Nichtgläubigen hinderlich, sondern erschwert auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Glaube ist für viele Menschen ein sehr wichtiger Teil ihres Lebens.

Welchen Werten oder religiösen Traditionen jede oder jeder einzelne folgt, ist eine sehr individuelle Entscheidung und darf nicht zu einer gesellschaftlichen Norm oder gar zu einer sogenannten Leitkultur erhoben werden. Religion bleibt für uns Privatsache. Nicht zuletzt widerspricht der Gedanke einer religiösen Leitkultur unserer Forderung nach einer konsequenten Trennung von Staat und Religion.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- a. Ein wichtiges Ziel inklusiver Politik ist die religiöse und weltanschauliche Gleichberechtigung aller Menschen. Während bisher vor allem die christlichen Kirchen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, sind andere Gemeinschaften vereinsrechtlich organisiert. Grüne Politik wird ergebnisoffen nach Wegen suchen, diese rechtliche Ungleichheit zu beseitigen.
- b. Zum Wesen einer pluralen, demokratischen Gesellschaft gehört, dass alle gesellschaftlichen Gruppen gleichen Zugang zu staatlichen Repräsentantinnen und Repräsentanten haben, um dort ihre Wünsche und Interessen vorbringen zu können. Dies steht für uns nicht zur Disposition.
- c. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten die von konservativer Seite geführte Leitkultur-Debatte für ausgrenzend und diskriminierend. Wir stehen zu einer offenen und inklusiven Gesellschaft, an der alle gleichberechtigt teilhaben können. Dazu gehört die Anerkennung von Vielfalt, vielfältigen Lebensweisen und Identitäten. Gerade eine Gesellschaft der Vielfalt, die auf Individualität und Heterogenität aufbaut, braucht ein einigendes Band aus gemeinsamen Werten und Regeln des Zusammenlebens. Für Grüne Politik sind dies: Die zentralen Grundwerte der deutschen und europäischen Verfassungstradition: Freiheit, Demokratie, die Gleichheit aller Menschen und der Geschlechter sowie ein selbstbestimmtes Leben für alle.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Die Piratenpartei setzt sich für eine pluralistische Gesellschaft ein, in der jeder einzelne Mensch sein Leben möglichst selbstbestimmt gestalten kann. Einflüsse anderer und das Entstehen neuer (Sub-)Kulturen stellt eine Bereicherung für unsere Gesellschaft dar, solange die Grund- und Menschenrechte geachtet werden. Insofern lehnen wir die Idee einer "christlichen Leitkultur" ab. Dort, wo Glaubens- und Wertefragen berührt sind, muss die Politik den Dialog mit den einzelnen Weltanschauungsgemeinschaften suchen. Dabei sollen in Zukunft nichtreligiöse Gruppierungen entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung stärker mit eingebunden werden.

ANTWORT | CDU/CSU

Das Grundgesetz steht nach seiner Präambel unter der Überschrift der „Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland beruht auf einer langen und gesellschaftlich tief verwurzelten Tradition. In Deutschland gibt es eine wohlwollende Neutralität des Staates gegenüber den Kirchen, doch keine rigorose Trennung. Kirchen und Staat sind autonom und unabhängig voneinander.

Aber: Sie wirken partnerschaftlich zusammen. Die Kirchen hatten und haben große Bedeutung für unser Gemeinwesen. Unser Staat, unser Grundgesetz, unsere ganze Gesellschaft beruhen zu einem großen Teil auf christlichem Gedankengut und der jüdisch-christlichen Wertetradition. Dazu gehören zum Beispiel auch der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und unsere über viele Jahrhunderte gewachsene Festtagskultur. Die Bedeutung der religiösen Wurzeln für unseren Staat haben die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes dadurch hervorgehoben, dass sie den bereits erwähnten Gottesbezug in der Präambel verankert haben.

Zugleich ist die Freiheit anderer Bekenntnisse durch Artikel 4 Grundgesetz garantiert. Der Staat hat jedoch die verschiedenen Weltanschauungsgemeinschaften nicht unterschiedslos gleich zu behandeln. Diese Verfassungspraxis hat sich seit Gründung der Bundesrepublik nicht nur nach Meinung von CDU und CSU bewährt.

CDU und CSU sprechen sich für den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen aus. Die Organisationen der so genannten Konfessionsfreien sind jedoch nicht nur von Größe und Mitgliederzahlen her mit den großen Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht vergleichbar, sie stehen – über die Einigkeit in der Ablehnung jeden religiösen Bekenntnisses hinaus - auch nicht für eine einheitliche Werteposition. Daher können sie als Ansprechpartner für Politik auch nicht das gleiche Gewicht haben wie die Kirchen.

Neben konfessionellen Traditionen und den daraus erwachsendem besonderen Verhältnis zwischen Staat und Kirche gibt es weitere prägende Elemente unseres Staates: Dazu gehören vor allem der föderale Staatsaufbau und der Gedanke der Subsidiarität oder die Verantwortung, die den Deutschen aus den Erfahrungen zweier totalitärer Regime auch für die Zukunft erwächst. Die kulturellen Werte und historischen Erfahrungen sind die Grundlage für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und bilden unsere Leitkultur in Deutschland. Wir wollen sie mit Leben erfüllen.

ANTWORT | FDP

Wir Liberale sind überzeugt, dass das Grundgesetz das Leitbild für unsere Gesellschaft enthält. Der demokratische Rechtsstaat garantiert die Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er sichert ein friedliches und tolerantes Miteinander. So gewährt er dem Einzelnen und den Religionsgemeinschaften einen Entfaltungsspielraum.

In Achtung der individuellen Religionsfreiheit hat der Staat die freie Religionsausübung des Einzelnen oder die Entscheidung, sich nicht einer Religion anzuschließen, zu akzeptieren und zu schützen. Ebenfalls für die Gewährleistung der positiven und negativen Religionsfreiheit wesentlich und daher Grundüberzeugung der Liberalen ist die staatliche Neutralität.

Auch hinsichtlich der Religionsgemeinschaften hat der Staat seine Pflicht zur Neutralität zu beachten und die verfassungsgemäße freie Religionsausübung zu gewährleisten. Dabei sind wir uns der Bedeutung der Religionsgemeinschaften für den Zusammenhalt der Gesellschaft wohl bewusst. Diese beschränkt sich nicht auf die christlichen Kirchen, deren Wirken als Wertestifter und -vermittler in Vergangenheit und Gegenwart von besonderer Bedeutung war und ist. Religionen wie der Islam spielen heute in erheblichen Teilen der Bevölkerung eine vergleichbare Rolle.

Diese Glaubensvielfalt, an der auch die vielen Menschen, die sich religionslos mit ethischen Fragen auseinandersetzen, einen Anteil haben, nehmen wir Liberale grundsätzlich als Bereicherung unserer pluralen Bürgergesellschaft wahr. So haben sich die in Deutschland lebenden Menschen auch nicht einem wie im konkreten Fall auch immer ausformulierten christlichen Leitbild zu unterwerfen. Es ist das Grundgesetz mit seinen Anforderungen das vorgibt, was von den hier lebenden Menschen zu erwarten ist. Als am demokratischen Rechtsstaat, dem Freiheitsgedanken und dem Gemeinwohl orientiert, sehen

wir nicht nur das positive Wirken der Religionen. Wir verschließen uns nicht den Gefahren fundamentalistischer Überzeugungen, die mit unseren Werten nicht in Einklang zu bringen sind. Natürlich darf der Staat keine religiösen Inhalte vorschreiben. Um eine pluralistische Gesellschaft aufrechtzuerhalten, muss der demokratische Rechtsstaat aber wehrhaft sein und die Anerkennung der Werte und Bestimmungen des Grundgesetzes von den Religionsgemeinschaften und dem Einzelnen konsequent einfordern.

Die in Deutschland bestehenden Religionsgemeinschaften haben die Werte und Bestimmungen des Grundgesetzes anzuerkennen, einzuhalten und in ihre Gemeinschaften zu tragen. Besondere Bedeutung kommt dabei der individuellen Religionsfreiheit zu. Der Staat muss sicherstellen, dass auch die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder diese und die Grundrechte des Einzelnen anerkennen und in ihrem Umgang mit jedem Menschen achten. So darf eine Religionsgemeinschaft beispielsweise gegen „Abtrünnige“ nur Maßnahmen von religiöser Wirkung verhängen, Handlungen also, die für einen außerhalb der Gemeinschaft stehenden Menschen keine Bedeutung hätten.

Wenn dieser vom Grundgesetz festgelegte Handlungsspielraum zum Beispiel durch vermeintliches und tatsächliches religiöses Brauchtum oder Traditionen überschritten wird, wie bei der Zwangsheiße oder der Strafbewehrung des Religionswechsels, stehen wir Liberale für eine wehrhafte Rechtsordnung, die auch mit Sanktionen auf Menschenrechtsverletzungen reagiert. Im Wissen um die Einzigartigkeit jedes einzelnen Menschen lehnen wir jedoch Verallgemeinerungen und Vorverurteilungen ab. Nur auf diese Weise lassen sich die Freiheit des Einzelnen und eine möglichst offene pluralistische Gesellschaft aufrechterhalten.

Der Begriff „Staatskirchenrecht“ spiegelt die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft nicht mehr wider. Die Entwicklung eines „Religionsverfassungsrechts“ erfordert aber nicht die Änderung geltenden Verfassungsrechts. Denn dieses lässt nicht nur Platz für mehr als die christlichen Kirchen. Im Lichte der gesellschaftlichen Situation enthält es geradezu Handlungsaufforderungen vom praktizierten „Staatskirchenrecht“ hin zu einem „Religionsverfassungsrecht“. Diesen aus der Verfassung abzuleitenden Handlungsaufforderungen und -möglichkeiten gilt es nachzugehen.

Dem Föderalismus verpflichtet, achten wir die grundgesetzliche Kompetenz der Länder zum Abschluss religionsverfassungsrechtlicher Verträge.

Wir begrüßen und fördern die auf Länderebene im liberalen Geiste vermehrt entstehenden Bestrebungen, die Kooperation von Staat und Religion über die christlichen Kirchen hinaus zu öffnen.

ANTWORT | SPD

a. Die SPD steht für religiöse und weltanschauliche Vielfalt, für soziale Gerechtigkeit und Gleichberechtigung. In unserem Regierungsprogramm erkennen wir die Rolle verschiedener Bekenntnisse und Überzeugungen an:

„In den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften arbeiten viele für ein solidarisches Miteinander. Sie sind wichtige Partner für uns auf dem Weg zu einer besseren Gesellschaft und im Diskurs ethischer Fragen.“

b. Es steht den konfessionsfreien Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland frei, sich selbst demokratisch und repräsentativ zu organisieren und ihre Interessen und Belange öffentlich und staatlichen Repräsentanten gegenüber zu vertreten.

c. Im aktuell gültigen Grundsatzprogramm, dem Hamburger Parteiprogramm von 2007, hebt die SPD hervor: „Wir bekennen uns zum jüdisch-christlichen und humanistischen Erbe Europas und zur Toleranz in Fragen des Glaubens. Wir verteidigen die Freiheit des Denkens, des Gewissens, des Glaubens und der Verkündigung. Grundlage und Maßstab dafür ist unsere Verfassung. Für uns ist das Wirken der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch nichts zu ersetzen, insbesondere wo sie zur Verantwortung für die Mitmenschen und das Gemeinwohl ermutigen und Tugenden und Werte vermitteln, von denen die Demokratie lebt.“

Ebenso heißt es dort: „Friedliche Vielfalt wird nur möglich sein, wenn wir uns unserer geistigen Wurzeln in jüdisch-christlicher Tradition – die auch von griechischer Philosophie, römischem Recht, arabischer Kultur beeinflusst worden ist – und in Humanismus und Aufklärung versichern. Nur eine ebenso wertefundierte wie tolerante Kultur kann sich gegen den Versuch behaupten, Kultur und Religion als Mittel der Ausgrenzung zu missbrauchen. Für den Dialog der Religionen und das friedliche Zusammenleben in Deutschland ist der Beitrag der hier lebenden Muslime unverzichtbar.“

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

3. Abschaffung des staatlichen Kirchensteuereinzugs

Die Mitgliedsbeiträge zu den christlichen Kirchen werden in Deutschland als „Kirchensteuer“ vom Staat eingezogen. Diese Einbindung des Staates in wesentliche Organisationsformen von Glaubensgemeinschaften ist den meisten europäischen Staaten fremd.

Wir wollen wissen:

Sind Sie im Zuge des Zusammenwachsens Europas für eine Abschaffung dieser deutschen Sonderregelung?

ANTWORT | DIE LINKE

Ja. Die Kirchensteuer gehört abgeschafft. Für die Erhebung und Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen und damit verbunden auch für die Mitgliederverwaltung an sich sollen ausschließlich die Religionsgemeinschaften selbst zuständig sein.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aktuell gibt es keine grünen Initiativen zur Änderung der Praxis. Wir GRÜNE suchen aber den ständigen Dialog über die zeitgemäße Ausgestaltung des Verhältnisses von Religionsgemeinschaften und Staat. Wir unterstützen die Trennung von Kirche und Staat. Die Frage des Kirchensteuerprivilegs wird auch in den Kirchen bisweilen kontrovers diskutiert. Auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN findet diese Diskussion statt.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Im Sinne der Datensparsamkeit will die Piratenpartei die Erfassung der Religionszugehörigkeit durch staatliche Stellen beenden. Ein staatlicher Einzug von Kirchenbeiträgen wäre damit ebenfalls hinfällig und ist auch sonst nicht zu rechtfertigen. Vielmehr soll es den Kirchen obliegen, die ihr ihrer Meinung nach zustehenden Zahlungen ähnlich einem Vereinsbeitrag direkt bei ihren Mitgliedern zu erheben.

ANTWORT | CDU/CSU

Alle Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung). Der katholischen und den evangelischen Kirchen in Deutschland das Recht auf Kirchensteuer zu verweigern, weil andere Religionsgemeinschaften dieses Recht nicht wahrnehmen, wäre falsch.

Irrig ist in diesem Zusammenhang der bisweilen geäußerte Vorwurf, der Staat erbringe eine unentgeltliche Leistung für die Kirchen, indem er die Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden einziehe. Denn: Für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden entrichten die Religionsgemeinschaften eine Verwaltungskostenentschädigung an die Bundesländer.

Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre eigenen Angelegenheiten autonom zu ordnen, muss ebenso gewahrt bleiben wie ihre Freiheit, ihrem Verkündigungsauftrag in der Gesellschaft nachzukommen. Die Kirchensteuer dient dazu, die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Kirchen zu erhalten. Indem sie von Spenden weitgehend unabhängig bleiben und langfristig planen können, ist gewährleistet, dass sie ihre vielfältigen Dienste für die Gesellschaft – die auch weit über den Kernbereich der Glaubensvermittlung in den sozialen Bereich hineinreichen – auch zukünftig aufrechterhalten können. Aus diesem Grund treten CDU und CSU dafür ein, das System der Kirchensteuer beizubehalten, und lehnen wir auch den Vorschlag einer „Kulturabgabe“ ab.

Wir wollen ein Europa, das zu seiner Vielfalt steht und sie als Stärke begreift. Wir wollen ein Europa, in dem wir in Freundschaft und Partnerschaft mit den anderen EU-Staaten unsere nationale Identität bewahren können und in dem wir zugleich deutsche Europäer und europäische Deutsche sind. Gesetzgebungsinitiativen der Europäischen Union sind deshalb bereits im Vorfeld kritisch daraufhin zu überprüfen, ob sie den Dreifachtest der Subsidiarität, der niedrigen Kosten und der Wettbewerbsfähigkeit bestehen. Nicht jede Aufgabe in Europa ist eine Aufgabe für Europa. Die Europäische Integration steht in keinem Zusammenhang mit staatlichen Dienstleistungen für Religionsgemeinschaften in Deutschland.

ANTWORT | FDP

Nicht nur weil die im Grundgesetz verankerte staatliche Neutralität Raum für Kooperation mit den Religionsgemeinschaften lässt, sondern auch, weil für die Gesellschaft wichtiges bürgerliches Handeln oft Ausdruck religiöser Überzeugungen ist, setzen wir staatliche Neutralität nicht mit Laizismus gleich. Im Gegenteil, grundsätzlich bieten wir allen Religionen und Weltanschauungen eine Kooperation an, damit auch diese und ihre Anhänger sich in die Gesellschaft gleichberechtigt einbringen können. Als Rechtsstaatspartei sind wir hierzu besonders verpflichtet, achten aber auch die aus der Vergangenheit fortgeltenden Vertragsbeziehungen zu den christlichen Kirchen. Dementsprechend verhalten wir uns auch in Fragen der Kirchensteuer, die wir nicht einseitig abschaffen wollen.

ANTWORT | SPD

Die Abschaffung der Kirchensteuer ist nicht Bestandteil des SPD-Regierungsprogramms. Die Europäische Integration und die Kirchensteuer in Deutschland beeinträchtigen einander nicht. Wir Sozialdemokraten halten am Kirchensteuermodell in Deutschland fest.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

4. Ausnahmeregelungen im Arbeitsrecht

Im individuellen Arbeitsrecht gibt es für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Unternehmen Ausnahmeregelungen, die es insbesondere kirchlichen Arbeitgebern ermöglichen, die private Lebensführung ihrer Mitarbeiter auch jenseits des verkündigungsnahen Bereiches mit arbeitsrechtlichen Sachverhalten zu verknüpfen.

Wir wollen wissen:

Wie stehen Sie zu diesen Einschränkungen des Gleichbehandlungsgebots und von Freiheitsrechten, insbesondere der Möglichkeit zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit?

ANTWORT | DIE LINKE

Grundrechte und Arbeitnehmerrechte müssen auch in den Kirchen und Religionsgemeinschaften und in deren Einrichtungen Geltung haben, auch das Streikrecht und das Betriebsverfassungsgesetz. DIE LINKE im Bundestag hat deshalb bereits 2011 eine gesetzliche Regelung gefordert, die auch diese Beschäftigte in den Genuss allgemein üblicher Arbeitnehmerrechte kommen lässt. Dieser Antrag wurde jedoch im letzten Jahr – bei Enthaltung von Bündnis 90/Grünen – von CDU/CSU, FDP und SPD abgelehnt.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Einrichtungen unterliegen den Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts. Damit stehen ihnen wesentliche ArbeitnehmerInnenrechte nicht zu. Diese Praxis stößt auch innerhalb der Kirchen immer mehr auf Kritik. Denn Loyalitätsanforderungen der ArbeitgeberInnen auch außerhalb von Verkündigungsbereichen, die sich auf die private Lebensführung seiner MitarbeiterInnen beziehen, passen nicht in eine demokratische Gesellschaft.

Wir werden mit den Kirchen, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlich Beteiligten in einen Dialog treten, damit sich die Situation der Beschäftigten verbessert. Wir wollen, dass die kirchlichen MitarbeiterInnen außerhalb der Verkündigungsbereiche die gleichen Rechte bekommen wie andere ArbeitnehmerInnen auch. Daher wollen wir für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse jenseits des Bereichs der Verkündigung das kirchliche Arbeitsrecht abschaffen. Dazu gehört das Recht zur Bildung von Betriebsräten und das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit einschließlich der Streikfreiheit. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) werden wir mit dem Ziel ändern, dass seine Bestimmungen wie in anderen Tendenzbetrieben auch auf Beschäftigungsverhältnisse in kirchlichen Einrichtungen Anwendung finden.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Die Piratenpartei tritt dafür ein, die Kirchen im Arbeitsrecht mit den übrigen Tendenzbetrieben gleichzustellen. Damit würden Kündigungsschutz, Mitbestimmung, Streikrecht, Koalitionsfreiheit und

Arbeitnehmerrechte entsprechend dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht gelten. Deshalb spricht sich die Piratenpartei dafür aus, § 118 (2) des Betriebsverfassungsgesetzes (Sonderregelung für Religionsgemeinschaften) zu streichen und § 9 des Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend den EU-Regelungen umzugestalten. Die Piratenpartei spricht sich dafür aus, dass für überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Betriebe - etwa im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens - die Beachtung der Grundrechte und der Regeln des Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetzes Voraussetzung für die öffentliche Förderung sein muss.

ANTWORT | CDU/CSU

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht – auch im Hinblick auf die Ausgestaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Raum – ist grundgesetzlich geschützt. Es ist Sache der Kirchen, aus ihrem theologischen Verständnis heraus zu regeln, wie sie ihre inneren Verhältnisse ordnen, welche Anforderungen an die Person eines Stelleninhabers zu stellen sind und welche Rechte und Pflichten mit der Stelle verbunden sind. Durch richterliche Entscheidungen wurde dieses Recht wiederholt bestätigt und konkret ausgelegt.

CDU und CSU begrüßen, dass die Kirchen den sog. Dritten Wege weiter entwickeln wollen. So hat beispielsweise die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2011 beschlossen, dass kirchliche Einrichtungen sich bis spätestens zum 31. Dezember 2013 zu entscheiden haben, ob sie die kirchliche Grundordnung übernehmen. Nur dann haben sie arbeitsrechtlich weiterhin am Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und dem Dritten Weg teil. Anderenfalls gelten für diese Einrichtungen dann künftig das weltliche Arbeitsrecht und damit auch das Streikrecht.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) betont, dass die Gewerkschaften eingeladen sind, sich an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, insbesondere der Lohnfindung, zu beteiligen. Die EKD hat auch schon bisher unterstrichen, dass ihre Mitgliedseinrichtungen sich an die kirchlichen Tarife halten müssen. Der Rat der EKD hat zuletzt in seiner Sitzung am 27. April 2013 einen Entwurf in das kirchliche Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Mit diesem sollen den Gewerkschaften deutlich bessere Möglichkeiten der koalitionsmäßigen Betätigung in der Kirche und ihrer Diakonie verschafft werden. Ihnen soll die Sozialpartnerschaft sowohl im Kommissionsmodell des Dritten Weges als auch in Form kirchengemäßer Tarifverträge angeboten werden. Beide Modelle sind – so die Überzeugung der EKD – gleichwertig. Das Zugangsrecht der Gewerkschaften, das in der Regel in der Praxis ohnehin bereits anerkannt wird, soll ausdrücklich kirchengesetzlich geregelt werden.

ANTWORT | FDP

Der Sonderweg der Kirchen im Arbeitsrecht ist verfassungsrechtlich garantiert und begründet sich aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht der Weimarer Reichsverfassung. Er bedeutet zum einen, dass die für alle Arbeitgeber geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel der Kündigungsschutz) Anwendung finden, aber im Lichte des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts auszulegen sind. Zum anderen bedeutet er, dass sich die Kirchen eigene Mitarbeitervertretungen und Kollektivregelungen schaffen können und dies auch getan haben. Dem kirchlichen Arbeitnehmer steht also ein an die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes angepasster Schutz zu. Dies rechtfertigt sich durch die

„Dienstgemeinschaft“, wonach alle im kirchlichen Dienst Tätigen dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind - der Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat. Wie die Kirche diesen Auftrag umsetzt liegt in ihrer Verantwortung. Wir wollen und können nach dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Religionsfreiheit den Kirchen nicht vorschreiben, wie sie ihren Auftrag zu erfüllen haben.

ANTWORT | SPD

Soweit die Kirchen und ihre Einrichtungen Arbeitgeber sind, muss die Grenze ihres Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts als Arbeitgeber von den Grundrechten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer her bestimmt werden und nicht umgekehrt. Gleiche Arbeitnehmerrechte für Beschäftigte bei Kirchen sind vereinbar mit dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht. So halten wir in der Frage des kollektiven Arbeitsrechtes zum Beispiel das Streikrecht für ein elementares Grundrecht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welches auch im kirchlichen Bereich gelten muss.

Im individuellen Arbeitsrecht leitet vor allem die katholische Kirche das Recht, die Einhaltung der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu verlangen, aus dem in der Verfassung garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche ab. Sanktionen nach Loyalitätsverstößen unterliegen deshalb aber keinem Automatismus. Beachtet etwa ein katholischer Dienstgeber die abgestuften Sanktionsmöglichkeiten nicht und spricht er ohne weitere Prüfung eine Kündigung aus, so verstößt er schon nach eigenem Verständnis gegen den Grundsatz, dass die Kündigung nur die ultima ratio sein kann. Das BVerfG hat schon 1985 eine Güterabwägung zwischen den Grundrechten der Beschäftigten und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gefordert. Einige viel beachtete Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre zeigen, dass im Einzelfall den individuellen Rechten der Betroffenen Vorrang gebühren kann. Die SPD lehnt Diskriminierungen aufgrund von Lebensentwürfen ab und setzt sich auch in Gesprächen für lebensnahe Regelungen ein.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

5. Ethik für alle, Religions- und Weltanschauungsunterricht als freiwilliges Zusatzangebot

Der HVD tritt für ein schulisches Pflichtfach ein, das allen Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Grundbildung zu Fragen der Ethik und zu Religionen und Weltanschauungen vermittelt. Darüber hinaus soll den Schülerinnen und Schülern die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Angeboten eines konfessionellen Religionsunterrichts und dem weltanschaulichen Fach Humanistische Lebenskunde gewährt werden. Der HVD ist Träger des Unterrichtsfachs Humanistische Lebenskunde, das bereits in einigen Bundesländern von den Schülerinnen und Schülern gewählt werden kann.

Wir wollen wissen:

Sind Sie bereit, sich zum einen für dieses Modell der Wahlfreiheit und zum anderen für das Pflichtfach politisch einzusetzen, welches allen eine gemeinsame Grundbildung vermittelt?

ANTWORT | DIE LINKE

Ja. Wir befürworten ein Pflichtfach zur ethischen Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler und halten das Angebot eines Unterrichtsfaches Humanistische Lebenskunde im Wahlpflichtbereich ebenfalls für sinnvoll.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz ist Religionsunterricht als reguläres Lehrfach der Regelfall. Die genaue Organisation liegt in der Kompetenz der Bundesländer. Dementsprechend werden Konzepte und Ideen bezüglich des Religionsunterrichts in den grünen Landesverbänden für die jeweilige landesspezifische Situation entwickelt. In Bremen beispielsweise hat die grüne Bürgerschaftsfraktion ein Positionspapier zur Weiterentwicklung des dortigen „Biblischen Geschichtsunterrichts“ vorgelegt.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Der konfessionelle Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist eine der speziellen Staatsleistungen an die Kirchen, wie sie in den Konkordaten geregelt wurden. Anstatt im öffentlichen Bildungsbereich mehr Wahlfreiheit herzustellen und damit verbunden Millionen Euro an Mehrkosten für ein zusätzliches Unterrichtsfach zu verursachen, ist es an der Zeit, die staatliche Finanzierung der religiösen Ausbildungen zu beenden. Ein Unterrichtsfach Ethik/Philosophie ist sehr gut geeignet, Schülern eine Grundbildung in Fragestellungen und Methoden dieser wichtigen Disziplinen der Geisteswissenschaften zu vermitteln.

ANTWORT | CDU/CSU

Es ist Aufgabe der Erziehung in Familie und Schule, jungen Menschen eine klare Wertorientierung zu vermitteln. Die Schule muss einen Beitrag dazu leisten, dass die Schüler auf die Frage nach Gott und nach verbindlichen ethischen Maßstäben Antworten finden können. Diese Aufgabe ist insbesondere dem konfessionellen Religionsunterricht gestellt, der – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der

jeweiligen Religionsgemeinschaft – den Schülern Antworten auf Sinnfragen anbietet, die der Staat nicht geben kann. Der bekenntnisorientierte katholische, evangelische, orthodoxe oder jüdische Religionsunterricht vermittelt nicht nur ein Wertegerüst für das Miteinander in unserem Zusammenleben, sondern er bietet auch Hilfen bei der persönlichen Lebensgestaltung. Zugleich stärkt er die Fähigkeit, mit Menschen anderer Religionen ins Gespräch zu kommen und die eigene Herkunft und Tradition zu reflektieren.

CDU und CSU halten an der Regelung unserer Verfassung (Art. 7 Abs. 3 GG) fest, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach unter staatlicher Aufsicht, doch in inhaltlicher Verantwortung der Kirchen zu erteilen ist. Der Religionsunterricht darf nicht durch einen allein in Verantwortung des Staates erteilten „Werteunterricht“ verdrängt werden. Die Einrichtung eines Faches Ethik als Wahlpflichtfach neben dem Religionsunterricht verstehen wir als ein Bekenntnis zum ethischen Auftrag der öffentlichen Schule. Dieses Angebot muss aber – anders als im Bundesland Berlin – so organisiert werden, dass es nicht den ordentlichen Religionsunterricht verdrängt oder zu einer unangemessenen Konkurrenz zu diesem wird.

ANTWORT | FDP

Es obliegt dem Landesgesetzgeber, ob und in welcher Form Religionsunterricht an öffentlichen Schulen angeboten wird. Dabei haben sich in den Ländern sehr unterschiedliche Konzepte und Unterrichtsformen herausgebildet. So wird beispielsweise an Berliner Schulen während der regulären Unterrichtszeit kein von den Kirchen mitgetragener Religionsunterricht durchgeführt - in den meisten anderen Bundesländern verhält es sich anders. Diese nach Bundesländern differenzierte Situation führt dazu, dass sich auch die politischen Landesverbände eine eigene, auf die jeweilige Landesschulgesetzgebung bezogene Position erarbeiten müssen.

Aus den Ausführungen des Humanistischen Verbandes geht hervor, dass dieser die bundesweite Einführung des Berliner Modells favorisiert. Dieser Forderung stehen wir zunächst einmal offen gegenüber, wollen jedoch anmerken, dass die Einführung des Faches „Ethik“ in Berlin erhebliche Schwierigkeiten nach sich gezogen hat.

Nicht alleine die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung und der qualifizierten Unterrichtserteilung stellt das Land Berlin vor große Probleme. Viel größer erscheint die Herausforderung, die Wertneutralität eines staatlich entwickelten Ethikunterrichtes zu garantieren, ohne dass die Inhalte des Unterrichtsfaches zu einem bunten Nebeneinander von Anschauungen und Haltungen verkommt. Die Beurteilung und der Zuspruch zu dem Berliner Unterrichtsfach „Ethik“ lässt Zweifel aufkommen, ob die ursprüngliche Zielsetzung auf diese Weise erreicht werden kann. Es stellt sich die Frage, ob ein Wahlpflichtfach Religion mit gleichberechtigter Komponente Ethik/Philosophie den geteilten Zielen nicht doch gerechter werden kann.

ANTWORT | SPD

Der Religionsunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur religiös-ethischen Orientierung, zur allgemeinen Wertebildung und zur Kenntnis verschiedener Konfessionen und Religionen – gerade in Zeiten sich verändernder Religiosität und religiöser Vielfalt in Deutschland. Die SPD steht zum

bekennnisorientierten Religionsunterricht auf der Basis des Grundgesetzes und zur Umsetzung des Religionsunterrichts in föderaler Verantwortung der für die Schulpolitik zuständigen Bundesländer, je nach Landesrecht, den entsprechenden Abkommen der Länder mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen konfessionellen und religiösen Gegebenheiten.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

6. Gleichbehandlung bei universitären Ausbildungsgängen

An fast allen Universitäten gibt es Lehrstühle zur christlichen Theologie bzw. zur Religionslehrerausbildung. Im Sinne der Gleichbehandlung wurden mittlerweile auch für Juden und Muslime ähnliche universitäre Ausbildungsgänge eingerichtet bzw. sind geplant.

Wir wollen wissen:

- a. Unterstützen Sie die Forderung, dass im Sinne der Gleichbehandlung auch für die Humanistischer Lebenskunde entsprechende universitäre Ausbildungsgänge eingeführt werden?
- b. Werden Sie sich im Rahmen landesrechtlicher Regelungen für die Einrichtung solcher universitärer Ausbildungsgänge einsetzen?

ANTWORT VON DIE LINKE

- a. Ja.
- b. Ja.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir leben in einer pluralen Gesellschaft, in der Menschen mit den verschiedensten religiösen und weltanschaulichen Orientierungen leben. Diese Pluralität soll ihren Niederschlag auch in Schule und Hochschule finden. Deshalb befürworten wir Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung und die dafür notwendigen institutionellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen. Die konkrete Ausgestaltung etwa in philosophischen Fachbereichen bleibt aber den Hochschulen und Fachgemeinschaften überlassen.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Solange die Sonderstellung der christlichen Kirchen in diesem Punkt besteht, müsste nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung eine vergleichbare Ausbildung für andere Glaubensschulen und die humanistische Weltanschauung geschaffen werden. Um eine strikte Trennung von staatlichen und religiösen Belangen zu erreichen, sollten die christlichen Kirchen ihre religiöse Ausbildung selbst finanzieren und durchführen. Die aktuelle Regelung, wonach die gesamte Gesellschaft finanziell für die religiösen Ausbildungen aufkommt, aber die Kirchen über Inhalte und Zulassungen zur Lehrtätigkeit frei entscheiden dürfen, ist in einem säkularen Staat nicht zu rechtfertigen.

ANTWORT | CDU/CSU

CDU und CSU bekennen sich zur Unabhängigkeit der Wissenschaft bzw. zur Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen, so wie sie im Grundgesetz festgelegt ist. Zudem respektieren wir die Selbstverwaltung der Hochschulen, die in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen garantiert wird.

ANTWORT | FDP

a) Um den Bedarf an qualifizierten Lehrkräften zur Unterrichtserteilung abdecken zu können, ist ein angemessenes Angebot an Lehramtsstudiengängen mit entsprechender Schwerpunktsetzung und den dazugehörigen Studienplatzkapazitäten zwingend erforderlich. Allerdings sind der Landesgesetzgeber bzw. die Hochschulen für die Bereitstellung der Mittel bzw. Ausgestaltung des Angebots zuständig. Den Ausbau der Studienkapazitäten unterstützen wir über die Fortführung des Hochschulpakts 2020, der den Hochschulen zusätzliche 18 Mrd. Euro einbringt.

b) Die FDP setzt sich dafür ein, dass der Personalbedarf an Schulen durch qualifizierte Pädagogen abgedeckt werden kann. In diesem Kontext werden wir auf Landesebene dafür kämpfen, dass die Hochschulen die hierfür notwendige finanzielle Unterstützung erhalten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass sich die Bedarfslagen aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen variieren.

ANTWORT | SPD

a. Es steht den Bundesländern und Hochschulen frei, ihre Hochschulangebote und universitären Ausbildungsgänge entsprechend landesrechtlicher Regelungen und örtlicher bzw. regionaler Bedarfe zu gestalten.

b. Ob die Einrichtung universitärer Ausbildungsgänge für Humanistische Lebenskunde möglich, nachgefragt und sinnvoll ist, kann von den Bundesländern und Hochschulen im Einzelfall geprüft werden.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

7. Einbezug nichtreligiöser Menschen in die öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur

Die Säkularität des Grundgesetzes und die darin zum Ausdruck gebrachte religiös-weltanschauliche Pluralität staatlicher Tätigkeit muss auch beim öffentlichen Auftreten seiner Repräsentanten und bei öffentlichen Feiern Berücksichtigung finden. Heute werden Religionslose und Andersgläubige bei den öffentlichen Festformen ausgeschlossen bzw. „ökumenisch“ vereinnahmt.

Wir wollen wissen:

- a. Werden Sie sich dafür einsetzen, die Meinung und Trauer nichtreligiöser Menschen bei Unglücksfällen und Katastrophen zu respektieren?
- b. Sind Sie bereit, an einem neuen, pluralistischen Kapitel der öffentlichen Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur mitzuarbeiten?

ANTWORT | DIE LINKE

- a. DIE LINKE setzt sich für eine strikte Trennung von Staat und Kirche ein, dass sollte sich auch in öffentlichen Akten des Staates, wie Formen der Staatstrauer widerspiegeln. Insofern sieht es DIE LINKE tatsächlich als ein Problem an, wenn solche Formen der staatlichen Trauerbekundungen allein religiös besetzt werden. Wir treten für eine neutrale Ausrichtung solcher Trauerbekundungen ein.
- b. Die öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur ist an vielen Stellen zu ritualisiert und routiniert geworden. Insofern sieht DIE LINKE sehr wohl Anlass, über neue Formen öffentlichen Gedenkens nachzudenken und sich an Debatten zu ihre Um- und Ausgestaltung zu beteiligen. Der pluralistische Charakter des Gedenkens ist uns dabei wichtig.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- a. Die plurale, demokratische Gesellschaft speist sich aus Werten, die vielen unterschiedlichen Quellen entstammen. In einer offenen Gesellschaft wird niemand wegen des Geschlechts, aus ethnischen oder rassistischen Gründen, aufgrund der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Identität, des Alters oder wegen einer Behinderung benachteiligt. Sie ermöglicht und sichert gleichzeitig allen Mitgliedern die individuelle Wahrnehmung der Freiheits- und Bürgerrechte. Dazu gehört auch der Respekt vor der Trauerkultur jeder und jedes Einzelnen ungeachtet seiner bzw. ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung.
- b. Öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur hat die Aufgabe, für die Gesamtgesellschaft Orte und Rituale der Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen zu schaffen. Diese Orte und Riten müssen die Pluralität der Gesellschaft angemessen widerspiegeln, wenn sie allgemein akzeptierbar sein sollen. Insofern ist eine stetige Weiterentwicklung der Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur unabdingbare Voraussetzung für ihre zukünftige Akzeptanz. Diese Weiterentwicklung unterstützen wir.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Mitbestimmung und Teilhabe sind zentrale Themen der Piratenpartei. Wir sind gerne bereit Lösungen zu erarbeiten, um eine bessere Berücksichtigung nichtreligiöser Menschen bei öffentlichen Festformen zu erreichen.

ANTWORT | CDU/CSU

CDU und CSU respektieren umfassend die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit. Bei öffentlichen Gedenkfeiern bringen die Vertreter der beiden großen Kirchen die religiösen Gefühlen und Hoffnungen stellvertretend für die große Mehrzahl der Deutschen zum Ausdruck, die sich zum Christentum bekennen. Demgegenüber sprechen die Politiker als gewählte Volksvertreter für alle Bürger, also auch für die nichtreligiösen Menschen in unserem Land. Infolgedessen ist nach dem Verständnis von CDU und CSU die öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur bereits pluralistisch aufgestellt. An dieser Praxis werden wir festhalten.

ANTWORT | FDP

Trauer ist in erste Linie eine höchst persönliche Angelegenheit. Es muss daher Raum für den individuellen Umgang mit ihr geben. Nicht zuletzt die negative Religionsfreiheit muss den Einzelnen vor einer unfreiwilligen Unterwerfung unter eine religiöse „Trauerarbeit“ schützen. Gerne sind wir zu Gesprächen über die derzeitige öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur bereit.

ANTWORT | SPD

a. Die Meinung und Trauer nichtreligiöser Menschen bei Unglücksfällen und Katastrophen ist selbstverständlich zu respektieren. Es ist die Aufgabe der jeweils örtlich Verantwortlichen, im Dialog mit den Mittrauernden bei solchen öffentlichen Veranstaltungen eine dem jeweiligen Anlass angemessene Ausgestaltung der Feier zu finden, die verschiedene, auch nicht-christliche und religionslose Bevölkerungsgruppen anspricht. Dies wird immer auch vom Einzelfall und der Gruppe der jeweils Betroffenen abhängen.

Oft nehmen an solchen Feiern bereits Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften, nicht nur der christlichen Kirchen teil. Auch viele nichtreligiöse Menschen nehmen aus Anlass von Unglücksfällen und Katastrophen gerne, freiwillig und bewusst an solchen öffentlichen, auch religiösen Feiern teil. Wer aber an einer solchen Feier aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht teilnehmen möchte, dem steht es natürlich frei, einer solchen Veranstaltung fern zu bleiben oder eine eigene Feier gemäß seinen Vorstellungen zu organisieren und staatliche Repräsentanten zu dieser eigenen Feier einzuladen.

b. Denjenigen, denen dies ein Anliegen ist, steht es frei, Vorschläge für eine öffentliche Erinnerungs-, Gedenk- und Trauerkultur in religiöser und weltanschaulicher Vielfalt zu machen und ggf. entsprechende Feiern im Dialog mit den jeweils örtlich Verantwortlichen mitzugestalten.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

8. Neutralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

In den öffentlich-rechtlichen Medien besitzen die Kirchen außergewöhnliche Mitspracherechte und Sendezeiten, vom Kirchenfunk über das „Wort zum Sonntag“ bis hin zur Übertragung von Kulthandlungen.

Wir wollen wissen:

Befürworten und unterstützen Sie die religiös-weltanschauliche Pluralität der Berichterstattung? Werden Sie sich im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen für die Mitsprache säkularer Verbände in den Medienräten einsetzen?

ANTWORT | DIE LINKE

Ja. DIE LINKE setzt sich für die Stärkung der Unabhängigkeit der Gremien ein, indem ihnen den Parlamenten vergleichbare Rechte zugestanden werden und ihre Zusammensetzung entsprechend der bestehenden gesellschaftlichen Vielfalt wie Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion, ethnische Herkunft und Behinderung erfolgt. Darüber hinaus fordern wir die Herstellung von Transparenz, indem Gremiensitzungen im Netz übertragen werden und Beschlussvorlagen, Protokolle sowie Haushaltspläne, Auftragsvergaben und weitere, nicht personenbezogene Daten netzöffentlich und in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden, sowie die Schaffung von Beteiligung, indem Bürgerinnen und Bürgern Mitspracherechte erhalten und unabhängige Rundfunkbeauftragte mit ähnlichen Rechten wie Rechnungshöfe und ähnlichen Berichtspflichten wie Datenschutzbeauftragte als Beschwerdeinstanzen eingesetzt werden.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir GRÜNE fordern grundsätzlich eine plurale Berichterstattung. Dafür muss sich der Staat aus der konkreten Programmgestaltung der Sender heraushalten. Die Unabhängigkeit der Medien ist ausschlaggebend, damit sie den Staat kontrollieren können. Wir fordern deshalb eine staatsferne Besetzung der Aufsicht bei ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Wir wollen außerdem die Zusammensetzung der Rundfunkräte, des Fernsehrats und des Hörfunkrats an die veränderten gesellschaftlichen Realitäten anpassen. Der Status Quo gehört auf den Prüfstand. Dies kann durch eine unabhängige Kommission gewährleistet werden. Das Ziel muss sein, die tatsächlich relevanten gesellschaftlichen Gruppen des 21. Jahrhunderts abzubilden.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Christliche Sendungen finanziert aus Gebührengeldern und ein Mitspracherecht im öffentlichen Rundfunk als Privileg für die großen christlichen Kirchen lehnen wir unter dem Gesichtspunkt einer Trennung von Staat und Religion ab.

Die Piratenpartei setzt sich für den Abbau der Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften ein. Pluralität unterstützen wir.

ANTWORT | CDU/CSU

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen. Dementsprechend setzen sich die Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten aus Vertretern der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft zusammen, die so die pluralistische Gesellschaftsordnung repräsentieren.

Vor diesem Hintergrund sind außergewöhnliche Mitspracherechte und Sendezeiten der Kirchen nicht zu erkennen. In den Medien- und Rundfunkräten sind säkulare Verbände in großer Überzahl.

ANTWORT | FDP

Selbstverständlich befürworten wir die religiös-weltanschauliche Pluralität der Berichterstattung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Ländersache. Auch die Zusammensetzung der Rundfunkräte der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten und des Fernsehrates beim ZDF sowie deren Aufgaben ist abhängig von den jeweiligen Staatsverträgen bzw. Landesrundfunkgesetzen der Länder. Der Bund kann hier folglich nicht einwirken. Sofern Sie Ihre Interessen in den Ländern geltend machen, werden Sie sicherlich gehört.

ANTWORT | SPD

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine wichtige Säule der Presse- und Informationsfreiheit und der religiös-weltanschaulichen Vielfalt in der Medienberichterstattung in Deutschland. Wichtige gesellschaftliche Gruppierungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften hier einzubeziehen, hat sich bewährt. Wenn säkulare Verbände hier ebenfalls einbezogen werden möchten, sollten sie sich an die zuständigen Ansprechpartner auf Landesebene wenden.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

9. Nichtreligiöse Konfliktberatung in der Bundeswehr

Die christlichen Soldaten der Bundeswehr erhalten Beistand bei Lebenskonflikten durch staatlich finanzierte Militärpfarrer. In den Niederlanden z.B. garantiert und finanziert der Staat den Soldaten humanistische Lebensberater, die von den Organisationen der Konfessionsfreien angestellt und ihnen verantwortlich sind.

Wir wollen wissen:

- a. Unterstützen Sie die Einführung eines Modells der Konfliktberatung nach diesem Muster?
- b. Im Hinblick auf die Unterrichtung der Soldaten und Soldatinnen fragen wir: Wie sehen Ihre Vorstellungen aus, den im Wesentlichen von Theologen geprägten „Lebenskundlichen Unterricht“ durch einen neutralen Ethikunterricht und überkonfessionelle Lehrkräfte zu ersetzen?

ANTWORT | DIE LINKE

a. Die LINKE setzt sich im Rahmen ihrer sozialpolitischen Agenda auch für die Rechte von Soldatinnen und Soldaten in ihrem Arbeitsumfeld ein. Insofern bestehen wir auf der Fürsorgepflicht, die der Arbeitgeber Bundeswehr z.B. gegenüber im Einsatz verehrten Bundeswehrsoldaten hat. Die LINKE akzeptiert ebenso das Recht aller, nicht nur religiöser Soldaten, auf Seelsorge. Jedoch sollte dies prinzipiell nicht im Rahmen der sogenannten Militärseelsorge erfolgen.

Militärgeistliche wurden in der deutschen Geschichte immer wieder für die Zwecke der Regierenden missbraucht. Der Interessenkonflikt, in dem Pfarrer stehen, die vom Militär bezahlt werden, liegt klar auf der Hand. Es besteht die Gefahr, dass Militärgeistliche versuchen, Gewissenskonflikte der Soldaten im Sinne der Armee zu lösen, und nicht im Sinne des Gewissens des Soldaten. Dies würde auch für nicht-geistliche Seelsorger zutreffen. Die Linke lehnt daher die institutionelle Militärseelsorge ab. Die Seelsorge für Soldaten sollten Pfarrer bzw. Seelsorger übernehmen, die nicht in einem Dienstverhältnis mit der Bundeswehr stehen, das sie im Umgang mit den Soldaten kompromittieren muss.

b. Die LINKE hat sich immer für Wahlfreiheit in Bezug auf den lebenskundlichen bzw. Ethik-Unterricht ausgesprochen. In diesem Sinne stimmen wir der Feststellung zu, dass auch Soldaten ein nicht-religiöser Ethik-Unterricht zugänglich sein muss, in dem die Wertigkeit menschlichen Lebens und die prinzipielle Problematik militärischer Konfliktlösungen thematisiert werden können muss.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fragen 9a und 9b werden im Zusammenhang beantwortet: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betrachten die Militärseelsorge in erster Linie hinsichtlich ihrer Funktion im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Die Belastungen für Soldatinnen und Soldaten sind mit der wachsenden Zahl von Auslandseinsätzen gestiegen, entsprechend auch der Bedarf an verschiedenen Formen psychologischer wie seelsorgerischer Beratung und Unterstützung.

Wir GRÜNE treten dafür ein, die bislang rein christliche Militärseelsorge auf andere Konfessionen auszuweiten. Zusätzlich sollte auch für konfessionslose Soldatinnen und Soldaten eine der Militärseelsorge vergleichbare, niedrigschwellige Beratung ins Auge gefasst werden. Die Grünen-Bundestagsfraktion hat dazu Vorstellungen (Bundestagsdrucksache 17/13095) formuliert. Zudem sollte der sog. Lebenskundliche Unterricht, der bislang ausschließlich von Angehörigen der beiden christlichen Konfessionen erteilt wird, auch in der Praxis für nichtchristliche, bzw. konfessionslose Lehrkräfte geöffnet werden.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Die „Seelsorge“ im Militär soll generell durch einen weltanschaulich-neutralen Psychologischen Dienst erfolgen. Auch in der Zivilbevölkerung herrscht ein großer Mangel an psychologisch geschultem nicht-kirchlichem Personal. Die Wartezeit für Therapieplätze ist lang. Den als „Lebenskundlichen Unterricht“ bezeichneten berufsethischen Unterricht christlich-religiös einzufärben, ist gerade im Hinblick darauf, dass die militärischen Konflikte heute in muslimisch-dominierten Ländern stattfinden, kritisch zu betrachten. Die Piratenpartei möchte die weltanschauliche Neutralität besonders in der Bildung wahren. Unsere positive Haltung zu einem Fach "Ethikunterricht" haben wir bereits unter Punkt 5 dargelegt.

ANTWORT | CDU/CSU

In der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gibt es einen Gottesbezug, der die „Verantwortung vor Gott“ betont. Des Weiteren müssen auch bei politischen Entscheidungen die historischen, kulturellen und religiösen Traditionen Deutschlands in die Erwägungen einbezogen werden. Sowohl aus dem Gottesbezug als auch aus den Traditionen unseres Landes leitet sich eine besondere Stellung der christlichen Kirchen ab.

Infolge dessen werden CDU und CSU das niederländische Modell nicht unterstützen, sondern an der Betreuung der Soldaten der Bundeswehr durch die Militärseelsorge festhalten. Diese Lösung ist auch deswegen angemessen, weil die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Militärpfarrer auch für Nicht-Christen – im Inlandsdienst als auch im Auslandseinsatz – erwünschte, vertrauenswürdige und kompetente Ansprechpartner waren. Zugleich verstehen die Militärpfarrer ihre Aufgabe ausdrücklich im erweiterten seelsorgerischen Sinne und sind für die Probleme auch von Nicht-Christen offen.

Daneben besteht für Soldaten die Möglichkeit, psychologische Betreuung in Anspruch zu nehmen. Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr ist außerdem kein Religionsunterricht. Es handelt sich vielmehr um eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme für alle Soldaten.

CDU und CSU sprechen sich dafür aus, dass aufgrund der zunehmenden religiösen Vielfalt auch Seelsorger anderer Konfessionen in der Bundeswehr tätig werden können sollten, wenn hierfür Bedarf besteht und wenn die notwendigen religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

ANTWORT | FDP

Die dem Bund in Angelegenheiten der Militärseelsorge zustehende Kompetenz gilt es, zu einer Öffnung der Militärseelsorge für andere Religionen zu nutzen. Indes legen wir auch auf die negative

Religionsfreiheit wert und wollen daher den nicht einer Religion anhängenden Soldaten analog zur Militärseelsorge institutionalisierte Unterstützung anbieten.

ANTWORT | SPD

Die SPD-Bundestagsfraktion hat im vergangenen Mai im Verteidigungsausschuss einen Antrag zur gesellschaftlichen Vielfalt in der Bundeswehr (Bundestags-Drucksache BT Drs 17/13095) unterstützt, in dem gefordert wurde:

„Die Lehrgänge für Lebenskundlichen Unterricht sollen inhaltlich angepasst und nicht mehr exklusiv durch Beauftragte der beiden christlichen Kirchen durchgeführt werden. Grundsätzlich soll für gläubige Soldatinnen und Soldaten aller Glaubensrichtungen Militärseelsorge ihrer Glaubensgemeinschaft eingerichtet werden und es sollen die Interessen der nichtgläubigen Soldatinnen und Soldaten bei Angeboten zur Erörterung berufsbezogener ethischer Fragestellungen berücksichtigt werden. Der „Beirat für Fragen der Inneren Führung“ soll entsprechend erweitert und die Zusammenarbeit mit Migrantinnen-/Migrantenorganisationen innerhalb der Bundeswehr aktiv gestaltet werden.“ (Text aus Bundestags-Drucksache BT Drs. 17/13621 vom 16. Mai 2013)

Dieser Antrag wurde mit der Mehrheit von CDU/CSU und FDP auf Ausschussebene (Bundestags-Drucksache BT Drs. 17/13621 vom 16. Mai 2013) und später ebenso im Plenum des Parlaments abgelehnt.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

10. Selbstbestimmung schwangerer Frauen

Für schwangere Frauen ist ihr Selbstbestimmungsrecht zentral, ob sie die Schwangerschaft fortsetzen oder abbrechen (lassen) wollen.

Wir wollen wissen:

Werden Sie sich für die Beibehaltung der Schwangeren-Konfliktberatung und weitere öffentliche Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen einsetzen?

ANTWORT | DIE LINKE

DIE LINKE will die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene Reproduktion einschließlich der „Pille danach“ garantieren. Dieser Punkt ist Bestandteil unseres Wahlprogrammes für die Bundestagswahl 2013 – und war es auch bei vorhergehenden Wahlen. Wir wollen die §§ 218, 219 StGB streichen und werden auch weiterhin im Rahmen unserer parlamentarischen und außerparlamentarischen Möglichkeiten dafür streiten.

Jede schwangere Frau muss das Recht haben, ohne staatliche Bevormundung oder Belehrungsversuche über sich und ihren Körper zu entscheiden. Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau dürfen nicht faktisch erzwungen werden. Frauen bzw. Paare brauchen in einer solch schwierigen Ausnahmesituation statt staatlicher Gängelung umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Die Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zur Beratung ihrer Patientinnen vor einem Schwangerschaftsabbruch über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere seinen Ablauf, die Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen besteht ohnehin im Rahmen des medizinischen Aufklärungsgesprächs vor einem operativen Eingriff.

Der Gesetzgeber muss aber auch sichere und legale Rahmenbedingungen schaffen. Dazu gehört für uns erstens die Durchsetzung des Rechtsanspruchs jeder Schwangeren auf medizinische und psychosoziale Beratung. Diese muss umfassend, vertrauensvoll und ergebnisoffen sein; das gilt für jede Phase der Schwangerschaft.

Zweitens brauchen wir die Sensibilisierung und Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten sowie dem Klinikpersonal für Schwangerschaftskonfliktlagen, insbesondere vor und nach der Diagnosestellung. Darüber hinaus müssen wir in Zusammenarbeit mit den Ländern die Rahmenbedingungen für Kinder mit Handicap und ihre Eltern deutlich verbessern. Weiterhin fordern wir eine wirkungsvolle und vollumfängliche Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das sind für uns unverzichtbare Bestandteile einer wirklichen Lösung von Schwangerschaftskonflikten. Dazu ist es notwendig, dass Ärztinnen und Ärzte, Krankenhauspersonal und Hebammen spezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen können, um eine umfassende Beratung zu gewährleisten.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung umfasst auch den eigenen Körper. Frauen müssen über ihre Schwangerschaften frei und ohne Kriminalisierung entscheiden können. Das Recht auf Information und freiwillige Beratung muss allen offen stehen. Dazu gehören auch freiwillige Angebote rund um vorgeburtliche Untersuchungsmethoden. Die derzeitigen Kostenregelungen haben sich in der Praxis bewährt. Bündnis 90/DIE GRÜNEN setzen sich dafür ein, für BezieherInnen von Transferleistungen Verhütungsmittel unentgeltlich bereitzustellen. Die „Pille danach“ muss rezeptfrei erhältlich sein. Auf die Nebenwirkungen und die Notwendigkeit von Kontrolluntersuchungen soll hingewiesen werden.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Ja, darüber hinaus setzt sich die Piratenpartei beispielsweise für die rezeptfreie Abgabe des Hormonpräparats mit dem Wirkstoff Levonorgestrel (bekannt als die „Pille danach“) ein, wie sie in den meisten europäischen Ländern und seit diesem Jahr auch in den USA möglich ist.

ANTWORT | CDU/CSU

CDU und CSU haben nicht die Absicht, die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen und deren praktische Umsetzungen zum Schutz des ungeborenen Kindes und zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten zu ändern.

ANTWORT | FDP

Das Schutzkonzept zum Schwangerschaftsabbruch einschließlich der Schwangerschaftskonfliktberatung und Aufklärungsmaßnahmen hat sich bewährt und nimmt die Verantwortung der Frauen ernst, selbst entscheiden zu können. Wir Liberale sehen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für Verschärfungen. Unabhängig davon zeigen die mittels der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche erfassten Daten nach zunächst gleich bleibender Gesamtzahl der jährlichen Schwangerschaftsabbrüche seit 2005 einen kontinuierlichen Rückgang. Die Koalitionsfraktionen haben im Juni 2013 das Gesetz zur Regelung der vertraulichen Geburt im Bundestag verabschiedet. Damit wird Frauen in Notlagen ein zusätzliches Angebot gemacht, wie sie unter Wahrung ihrer Anonymität ihr Kind sicher im Krankenhaus zur Welt bringen können. Nachdem auch der Bundesrat bereits zugestimmt hat, kann das Gesetz am 1. Mai 2014 in Kraft treten.

ANTWORT | SPD

Wir wollen Lebensverhältnisse schaffen, in denen sich Frauen nicht zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen sehen. Wir können jedoch nicht alle menschlichen Konflikte lösen. Auch das Strafrecht ist kein geeignetes Mittel für die Lösung von Schwangerschaftskonflikten. Werdendes Leben kann nur mit, nicht gegen den Willen der Frau geschützt werden. Die SPD hält daher an den geltenden rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch fest, die 1995 im breiten Konsens beschlossen wurden.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

11. Selbstbestimmung am Lebensende

Menschen, die einem frei verantwortlichen Suizid beiwohnen (sog. Garanten), aber nicht eingreifen, sollen straffrei bleiben. Der HVD lehnt daher eine weitere Kriminalisierung der Suizidhilfe ab, wie es in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung geplant ist. §217 hätte einen zusätzlichen Straftatbestand zur Folge und würde zu einer Neukriminalisierung im Umfeld der bislang straflosen Suizidbeihilfe führen. Unabhängig davon sollte Suizidbeihilfe aus eigennützigen Gründen sowie Werbung für Suizidhilfe verboten sein.

Wir wollen wissen:

Unterstützen Sie den Gedanken der Selbstbestimmung auch zum Lebensende? Werden Sie sich für eine ausgewogene Kombination von Hospiz- und Palliativversorgung einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht auf Suizid bzw. Suizidbeihilfe andererseits einsetzen?

ANTWORT | DIE LINKE

DIE LINKE hat zur Sterbehilfe – wie zu anderen ethischen Fragen – keine einheitliche Position. Jede und jeder Abgeordnete entscheidet nach einer persönlichen Abwägung der Argumente. Es ist nicht einfach, sich in dieser auch medizinisch und rechtlich komplizierten Frage zu entscheiden. Die Diskussion wird in der LINKEN offen geführt. Deshalb möchte ich Ihnen unsere Herangehensweise kurz schildern.

DIE LINKE spricht sich überwiegend gegen aktive Sterbehilfe aus. Sie darf weder von Ärzten noch von privaten Organisationen angeboten oder ausgeübt werden. Menschen mit unheilbaren Krankheiten haben ein Recht auf bestmögliche Versorgung. Wir wollen, dass bis zum Lebensende alles getan wird, um Sterbenskranken zu helfen. Eine gute palliativmedizinische Versorgung und die dazugehörige Pflege sind wichtige Bausteine, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Dennoch ist ein Suizid nicht immer zu verhindern, zu vielfältig sind die Lebenssituationen jedes Einzelnen. Er gehört zum Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen. Wir sind der Auffassung, dass der assistierte Suizid in Deutschland weiterhin straflos bleiben muss. Zu unüberschaubar ist das Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht von Tod- und Schwerstkranken und der staatlichen Pflicht zum Schutz des menschlichen Lebens. Die Grenzen sind hier nicht fest zu ziehen und auch nicht einfach aufzulösen.

Allerdings haben von der Regierung der Niederlande in Auftrag gegebene Studien zur aktiven Sterbehilfe mehrfach gezeigt, dass in den Niederlanden nicht nur Menschen durch die Einwirkung Dritter sterben, die danach verlangt hatten, sondern jedes Jahr auch einige Hundert, die nicht darum gebeten hatten. Nach ärztlicher Einschätzung konnte keine Besserung ihres Zustandes mehr erzielt werden bzw. medizinische wurden Maßnahmen für sinnlos erachtet, ihre Lebensqualität als gering eingeschätzt wurde oder ihre Angehörigen hatten darum gebeten.

Menschen wollen sterben, weil sie einsam sind, keine Hilfen bekommen, ihren Angehörigen nicht zur Last fallen wollen, Schmerzen haben. Dies sind alles Problemfelder, auf die spezifisch und wirksam reagiert werden könnte, die aber in den Hintergrund gerückt sind. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass der Ausbau der palliativmedizinischen Versorgung nur schleppend vorankommt. Eine gute Versorgung verbunden mit bedarfsgerechter ambulanter Unterstützung könnte bei Vielen die Entscheidung für den vermeintlich einzigen Ausweg, sterben zu wollen, verändern.

Nach Auffassung der LINKEN ist es Aufgabe des Gesundheitssystems, die Gesundheit jedes Einzelnen zu erhalten, Leiden zu verhindern, Schmerzen zu lindern, Menschen am Lebensende zu begleiten sowie beizustehen und nicht, ihr Leben aktiv zu beenden. DIE LINKE plädiert nachdrücklich für einen Ausbau der Palliativmedizin und eine bedarfsgerecht ausgestaltete Pflegeversicherung.

Unser Ziel ist ein Leistungskatalog, der verbesserte ambulante wie stationäre Angebote zur Behandlung Schwerstkranker umfasst. Dabei stehen die die Linderung der Schmerzen und anderer Krankheitsbeschwerden im Vordergrund, um Tod- und Schwerstkranken ein Lebensende in Würde zu ermöglichen und ihnen menschliche Zuwendung und Geborgenheit zu geben.

In diesem Zusammenhang fordern wir weitere strukturelle, finanzielle und mediale Unterstützung für die Hospizbewegung. Ein humanes Sterben in einem Umfeld der Sorge und Fürsorge gehört zu einem menschenwürdigen und lebenswerten Leben. Das für alle Menschen möglich zu machen, ist Aufgabe der Politik.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Thema Sterbehilfe betrifft hochsensible ethische Fragen. Es ist bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lange Tradition, dass ethische Fragen von solchem Gewicht in der Gewissensentscheidung der einzelnen Abgeordneten stehen und nicht einer Mehrheitsmeinung der Fraktion oder der Partei unterliegen. Die Gewissensfreiheit des Abgeordneten genießt für uns höchste Anerkennung und Wertschätzung. Die folgenden Überlegungen zur Sterbehilfe bitten wir vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Aus unserer Sicht befördert die kaum entwickelte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Themen Krankheit, Sterben und Tod im Sinne einer Kultur des Sterbens die Furcht vor einem fremdbestimmten und unwürdigen Sterben. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich daher für eine vorsorgende und vorausschauende Versorgungsstruktur ein, die sich an den individuellen Wünschen und Bedürfnissen, aber auch an den Wertvorstellungen der Patienten und ihrer Angehörigen orientiert. Unabhängig von Verbotsfragen ist für uns wichtig, dass noch mehr unternommen wird, den Menschen die Angst vor unerträglichen Schmerzen und vor einem qualvollen Tod zu nehmen. Dazu gehört, die Palliativmedizin und die Hospizbewegung weiter zu stärken und deren Angebote noch bekannter zu machen.

Hinsichtlich Ihrer Frage zu der Strafbarkeit des Garanten wäre es unserer Sicht sinnvoll, gesetzlich klarzustellen, dass die Beihilfe zum Suizid nicht durch die Hintertür wegen Unterlassungsdelikten strafrechtlich verfolgt werden kann. Die jüngsten Bestrebungen, die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe zu stellen, müssen demgegenüber differenziert betrachtet werden. Der von der Bundesregierung hierzu vorgelegte Vorschlag leistet das nicht ausreichend. Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird diskutiert, ob bestimmte Vorgehensweisen bei der Suizidhilfe strafwürdig sein können, insbesondere

die Verleitung von nur unzureichend informierten Menschen zur Selbsttötung. Wenn also Menschen, die über die Möglichkeit der Schmerzlinderung am Lebensende und über Angebote der Sterbebegleitung der Hospize nicht aufgeklärt sind, dazu gebracht werden, Suizid zu begehen, dann kann das Rechtsgut Leben derart verletzt sein, dass über einen strafrechtlichen Schutz dieser Menschen vor Einflussnahme von außen nachgedacht werden muss. Der Respekt vor der Patientenautonomie verlangt dabei, dass eine Strafbarkeit aber nur dann in Frage kommen kann, wenn ein hohes Maß an Fremdbestimmung vorliegt.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Die PIRATEN fordern in ihrem Grundsatzprogramm einen Ausbau der palliativmedizinischen Versorgung: Darüber hinaus werden die fachlich für den Bereich Gesundheit arbeitenden PIRATEN vorbehaltlich weiterer Beratungen und Beschlüsse in Grundsatz- und Wahlprogrammen sicherlich auch für die Möglichkeit würdevollen Umgangs mit dem Sterben eintreten. Den Beratungen innerhalb der Ärzteschaft, in denen das Thema nicht unumstritten ist, werden Piraten nicht politisch

versuchen vorzugreifen. Wir setzen uns für ein selbstbestimmtes Leben ein. So wie ein mündiger Patient das Recht hat, eine lebensrettende Behandlung abzulehnen, sollte er auch im Fall des Suizids seinen Willen erklären können. Keine der Positionen der Piratenpartei sprechen gegen die Straffreiheit für das Beiwohnen eines Suizids einer mündigen Person, besonders wenn dieses nicht gewerblich geschieht.

ANTWORT | CDU/CSU

Krankheit und Sterben sind Teil des Lebens. Mit steigender Lebenserwartung sowie medizinischem und technischem Fortschritt gewinnt die Frage einer menschenwürdigen Sterbebegleitung zunehmend an Bedeutung. CDU und CSU orientieren sich dabei am christlichen Menschenbild.

Die meisten Menschen wünschen, dass das medizinisch Notwendige und Sinnvolle für sie getan wird. Deshalb stehen für die Union die Gewährleistung einer flächendeckenden, gerade auch ambulanten Palliativversorgung und Hospizdienste im Vordergrund. Sie sind ein humaner Gegenentwurf zur aktiven Sterbehilfe, die wir ablehnen.

Für die Union war es deshalb sehr wichtig, dass Hospizarbeit und Palliativmedizin mit der Gesundheitsreform 2007 gestärkt und die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung um einen eigenständigen Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung erweitert wurden.

Aus Sicht von CDU und CSU ist es aber nicht hinnehmbar, aus Sterbehilfe ein Geschäft zu machen. Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass neben der gewerbsmäßigen Sterbehilfe auch die unentgeltlich, aber geschäftsmäßig erbrachte Hilfeleistung zur Selbsttötung (organisierte Sterbehilfe) unter Strafe gestellt wird.

ANTWORT | FDP

Nach dem Verständnis des deutschen Strafrechts ist die eigenverantwortliche Selbsttötung ebenso wie die Teilnahme daran straflos, weil sich die Selbsttötung nicht gegen einen anderen Menschen richtet. Dieses Konzept hat sich grundsätzlich bewährt.

Es bedarf jedoch einer Korrektur, wo eine kommerzialisierte Sterbehilfe Menschen dazu verleiten kann, sich das Leben zu nehmen. Wir sind deshalb dafür, die gewerbsmäßige Sterbehilfe unter Strafe zu stellen. Exakt dies – nicht mehr und nicht weniger – setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung um. Unter „gewerbsmäßige“ Sterbehilfe fassen wir diejenigen Fälle, in denen Personen oder Organisationen suizidgefährdeten Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung schnelle und effiziente Möglichkeiten für einen Suizid anbieten.

Der Schutz des Lebens nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes stellt einen Höchstwert der Verfassung dar und muss aufgrund seiner Bedeutung durch den Gesetzgeber geschützt werden. Die Kommerzialisierung stellt eine qualitative Änderung der Sterbehilfe dar, denn es verleitet Menschen, die sich in einer scheinbaren ausweglosen Verzweiflungssituation befinden, leichter eine Entscheidung zur Selbsttötung zu treffen. Dieses Verhalten wollen wir sanktionieren und verhindern.

In der Palliativsituation von Patienten am Lebensende ist es in besonderem Maße ein Erfordernis der Humanität, eine schnelle, effiziente und sichere Versorgung mit ärztlich indizierten Betäubungsmitteln sicher zu stellen. In einem gestuften Konzept wurde deshalb zunächst die Möglichkeit geschaffen, in Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung Betäubungsmittel-Notfallvorräte bereitzuhalten. In einem nächsten Schritt haben die Länder Ergänzungen zur Betäubungsmittel-Vorratshaltung in Apotheken eingebracht.

Mit dem letzten Baustein hat die schwarz-gelbe Bundesregierung die Betäubungsmittelversorgung auch ambulanter Palliativpatienten entscheidend verbessert. Danach darf der Arzt einem ambulant versorgten Palliativpatienten Betäubungsmittel zur Überbrückung einer absehbaren palliativmedizinischen Krisensituation überlassen, wenn der Betäubungsmittelbedarf des Patienten nicht rechtzeitig über eine Verschreibung und Abgabe durch die Apotheke gedeckt werden kann.

Wir wollen indes die Palliativmedizin und Palliativpflege sowie das Angebot an stationären Hospizen und ambulanten Hospizdiensten insbesondere für Schwerstkranke Kinder und Jugendliche weiter ausbauen, damit schweres Leiden so erträglich wie möglich gemacht wird und unheilbar Kranke in Würde sterben können.

Parteiübergreifend wurde 2007 der Rechtsanspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung eingeführt. Bei ihrer Umsetzung sind in den letzten Jahren deutliche Fortschritte erzielt worden. In immer mehr Regionen ist eine vertragliche Versorgung sichergestellt. Wir werden uns dafür einsetzen, dass das Ziel des flächendeckenden Angebots über Verträge der Kassen mit entsprechenden Leistungsanbietern zeitnah erreicht wird.

ANTWORT | SPD

„Menschen bedürfen am Lebensende der besonderen Solidarität. Jeder Mensch hat Anspruch auf ein Sterben in Würde“ – so lautet der Grundsatz im gültigen Hamburger Parteiprogramm von 2007. Das bedeutet für uns Sozialdemokraten konkret: Die SPD lehnt aktive Sterbehilfe klar ab und steht zu deren gesetzlichem Verbot. Wir setzen uns ein für einen Ausbau der Palliativmedizin, eine Stärkung des Hospizgedankens und die Unterstützung pflegender Angehöriger durch eine flexible Pflegezeit mit Rechtsanspruch auf Job-Rückkehr und Lohnersatzleistung.

Um die Situation von pflegenden Angehörigen und von Fachkräften in Pflegeberufen zu verbessern, haben wir verschiedene konkrete Punkte in unser Regierungsprogramm aufgenommen, unter anderem: einen Ausbau der Pflegeberatung, bezahlbare Dienstleistungen im Haushalt, die die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf weiter voranbringen, eine bessere Bezahlung der Pflegerinnen und Pfleger, einen für allgemein verbindlich zu erklärenden Branchentarif Gesundheit und Soziales, um dem Lohndumping effektiv zu begegnen, sowie Personalmindeststandards in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Blättern Sie weiter zur nächsten Frage.

12. Abschaffung des Strafgesetzbuchparagrafen 166

Die vorhandenen Gesetze gegen Volksverhetzung, Beleidigung oder die Anleitung zu Straftaten reichen vollkommen aus, um auch religiöse bzw. weltanschauliche Bekenntnisse hinreichend zu schützen. Die Entfernung des sogenannten Blasphemie-Paragrafen 166 aus dem deutschen Strafgesetzbuch ist daher längst überfällig und würde dazu beitragen, Forderungen des deutschen Staates gegenüber anderen Staaten in Fragen der Religions-, Rede- und Gewissensfreiheit glaubwürdig zu machen.

Wir wollen wissen:

Unterstützen Sie diese Haltung?

ANTWORT | DIE LINKE

DIE LINKE diskutiert ebenfalls die Abschaffung des § 166 StGB. Denn mit Hilfe des § 166 StGB werden zum Teil Bürgerinnen und Bürger durch Ermittlungs- und Ordnungsbehörden in ihrer Meinungs- und Kunstfreiheit beschränkt. In einem demokratischen Staat muss es aber möglich sein, seine Meinung auch in einer Form zum Ausdruck zu bringen, die sich kritisch oder satirisch mit inhaltlichen Standpunkten von Glaubensgemeinschaften auseinandersetzt.

Soweit es sich bei dieser Kritik aber primär um die Diffamierung von Personengruppen oder die Aufstachelung der Bevölkerung gegen solche handelt, besteht bereits ein ausreichender Schutz über § 185 StGB (Beleidigung) und § 130 StGB (Volksverhetzung).

Eine Sonderbehandlung von Glaubensgemeinschaften gegenüber anderen Gruppierungen wie etwa Gewerkschaften, politischen Strömungen oder ethnischen Gruppen kommt mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in Konflikt. Der Paragraph eröffnet zudem durch seine schwammige Formulierung, dass die Beschimpfung „geeignet“ sein muss „den öffentlichen Frieden zu stören“ Tür und Tor für subjektive Wertungen durch den urteilenden Richter und die Ordnungsbehörden. Der religionspolitische Sprecher der Bundestagsfraktion hat daher eine Gesetzesinitiative zur Abschaffung des § 166 StGB erarbeitet, die sich noch in der Diskussion befindet.

ANTWORT | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ja, denn Gläubige sind in gleicher Weise vor Beleidigung und Hetze geschützt wie andere Menschen auch. Deshalb kann § 166 StGB ersatzlos entfallen.

ANTWORT | PIRATENPARTEI

Die Freiheit der Kunst und der öffentlichen Rede sind zentrale Werte der Piratenpartei. Der Paragraph 166 StGB bietet die Möglichkeit diese Grundrechte einzuschränken unter dem Vorwand verletzter religiöser Gefühle. Wir unterstützen Ihre Haltung in diesem Punkt.

ANTWORT | CDU/CSU

CDU und CSU stehen für eine offene Gesellschaft. Diese setzt voraus, dass das Miteinander der Menschen von unterschiedlicher Herkunft, Überzeugung und Lebensweise von Respekt voreinander getragen wird. Ebenso, wie es nicht hinnehmbar ist, dass Menschen z. B. wegen ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden – dies ist in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgeschrieben -, ist es auch nicht hinnehmbar, dass eine Religion oder Weltanschauung öffentlich beschimpft oder herabgewürdigt wird, wenn durch eine solche pauschale Diskriminierung der öffentliche Friede (denn dieser ist das Schutzgut von § 166 StGB!) gestört wird. Von daher lehnen CDU und CSU die Abschaffung des § 166 StGB ab.

ANTWORT | FDP

Der Straftatbestand des § 166 StGB pönalisiert blasphemische Äußerungen nicht als solche, sondern unter der Voraussetzung ihrer Geeignetheit zur Störung des öffentlichen Friedens. Damit steht § 166 StGB tatbestandlich zwischen der Blasphemie und der Volksverhetzung. Nach allgemeiner Ansicht ist allein der öffentliche Friede Schutzgut dieser Vorschrift.

Das religiöse Empfinden Einzelner, der Inhalt des religiösen Bekenntnisses und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an sich werden hingegen nicht von § 166 StGB geschützt. Ziel der Vorschrift sind die Sicherstellung von Toleranz und der Schutz vor religiös motivierten Konflikten in der pluralistischen Gesellschaft.

§ 166 StGB steht auch mit den in Art. 19 Abs. 3 lit. b, 2. Var. IPbürgR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Anm. d. Red.) normierten Anforderungen an Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Einklang und ist als legitime Schranke derselben zu sehen.

In keinem der Individualbeschwerdeverfahren zum IPbürgR, in denen Deutschland betroffen war, ging es bisher um Art. 19 IPbürgR. Auch in den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Deutschland von 2012 (Concluding Observations, CCPR/C/DEU/CO/6) findet § 166 StGB keine Erwähnung unter Punkten, die Anlass zu Besorgnis geben oder zu denen Empfehlungen ausgesprochen werden.

Auch den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR zur Meinungsfreiheit genügt die deutsche Gesetzeslage. Der EGMR räumt den Mitgliedstaaten der EMRK wegen der unterschiedlichen religiösen Auffassungen in den einzelnen Mitgliedstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum für die Pönalisierung von Herabwürdigungen religiöser Überzeugungen ein. Die Abschaffung des § 166 StGB ist daher nicht erforderlich. Wir sehen zurzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

ANTWORT | SPD

Die Verunglimpfung religiöser Bekenntnisse lehnen wir Sozialdemokraten entschieden ab. Gerade in einer pluralen Demokratie fordert ein friedliches Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen, von religiösen und nicht-religiösen Menschen, wechselseitige Toleranz und Respekt. Diesem sozialen und religiös-weltanschaulichen Frieden in der Gesellschaft will der Paragraph 166 StGB dienen.

Die Streichung des Paragraphen 166 StGB wäre ein falsches politisches Signal. Sie könnte Extremismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Hasspredigten und Verunglimpfung religiöser Bekenntnisse ermutigen. Dass durch den Paragraph 166 StGB die außenpolitische Glaubwürdigkeit Deutschlands beim internationalen Einsatz für Menschenrechte, Religions-, Rede- und Gewissensfreiheit eingeschränkt sein soll, wie in der Frage gemutmaßt, ist für uns nicht ersichtlich.

ENDE DES DOKUMENTS.